

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

A. Zielsetzung

Durch die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie die vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung notwendigen Anpassungen und Erweiterungen beim länderübergreifenden automatisierten Datenabruf ergab sich auf Bundesebene der Bedarf, Änderungen im Bundesmeldegesetz (BMG) vorzunehmen. Dem wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) Rechnung getragen. In der Folge ist das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz an die geänderten bundesrechtlichen Regelungen anzupassen, um den Vollzug und den reibungslosen Ablauf des automatisierten Datenabrufs sowie die fristgerechte Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sicherzustellen.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Änderungen im Bundesrecht erfordern in erster Linie redaktionelle Angleichungen im Landesrecht. So muss insbesondere aufgrund der Regelungen der Personensuche sowie der freien Suche im automatisierten Abruf in der neu geschaffenen Vorschrift des § 34a BMG die Aufgabenbeschreibung für das zentrale Meldeportal überarbeitet werden. Entsprechendes gilt für die Regelungen, die der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes dienen. Auch hier muss landesrechtlich die Aufgabenwahrnehmung durch das Meldeportal ermöglicht werden. Darüber hinaus soll der Katalog der im Meldeportal vorzuhaltenden Daten im Wesentlichen durch einen Verweis auf das Bundesrecht beschrieben werden. Bei künftigen Anpassungen im Katalog der im Melderegister zu speichernden Daten ist dann insoweit keine erneute Änderung des Landesrechts mehr notwendig.

C. Alternativen

Die bundesrechtlichen Vorgaben sind zwingend landesrechtlich umzusetzen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine. Die notwendigen Programmier- und Softwarearbeiten am zentralen Meldeportal werden von der Komm.ONE mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln durchgeführt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch die Möglichkeit zur elektronischen Anmeldung nach einem Wohnortwechsel verringert sich der jährliche Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger landesweit um jährlich rund 86 000 Stunden und der jährliche Sachaufwand um rund 450 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Aufgrund der Möglichkeit zur elektronischen Anmeldung wird die Verwaltung insgesamt jährlich um rund 260 000 Euro entlastet. Der Personalaufwand reduziert sich dabei jährlich um rund 450 000 Euro. Es entsteht jedoch ein zusätzlicher jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 190 000 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch die mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben vorzunehmenden landesrechtlichen Änderungen ist eine eigenständige Auswirkung auf die unterschiedlichen Leitfragen und Zielbereiche des Nachhaltigkeitschecks nicht zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 3. Mai 2022

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzesentwurf zur Änderung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie das Ministerium für Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des baden- württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Artikel 1

Das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgaben des automatisierten Datenabrufs nach § 23 Absatz 2 und 3, § 23a Absatz 1, § 34a, § 38, § 39 Absatz 3 und § 49 Absatz 2 bis 5 BMG und des automatisierten Datenabgleichs nach § 39a und § 49a BMG werden durch den Betrieb eines zentralen Meldeportals wahrgenommen. Das Meldeportal verarbeitet die Daten im Auftrag der Meldebehörden. Dabei sind die Meldebehörden verpflichtet,

1. die für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Absatz 2 und 3 BMG erforderlichen Daten einer Person für andere Meldebehörden beim Meldeportal zum Abruf bereitzuhalten,
2. die für die elektronische Anmeldung nach § 23a Absatz 1 BMG erforderlichen Daten zum Abruf durch die betroffene Person beim Meldeportal bereitzuhalten,
3. automatisierte Datenabrufe an öffentliche Stellen und Behörden nach § 34a, § 38 und § 39 Absatz 3 BMG über das Meldeportal durchzuführen.

Einfache Melderegisterauskünfte nach § 49 Absatz 2 bis 5 BMG können von den Meldebehörden auch automatisiert über das Meldeportal erteilt werden. Datenbestätigungen gemäß § 39a BMG sowie § 49a BMG werden durch einen automatisierten Abgleich mit den im Meldeportal gespeicherten Daten erstellt. Für die automatisierten Melderegisterauskünfte nach § 49 Absatz 2 bis 5 BMG gilt § 10 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechend. Die übrigen Vorschriften des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 sowie in sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes aufgeführten Aufgaben halten die Meldebehörden beim Meldeportal die nachfolgenden Daten der Einwohnerinnen und Einwohner ihres Zuständigkeitsbereiches vor:

1. die in § 3 Absatz 1 BMG bezeichneten Daten, bezüglich § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG ohne Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte,

2. die in § 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 8 und 10 BMG bezeichneten Daten,
3. für die Erhebung von Abfallgebühren die hierfür erforderlichen abgabenrechtlichen Daten.

Die Meldebehörden halten zusätzlich die Daten aller Personen, die nach § 13 BMG zu speichern und aufzubewahren sind, im Meldeportal vor.

Die Daten nach Satz 1 und 2 sind beim Meldeportal in programmtechnisch voneinander zu trennenden Datenbeständen der einzelnen Meldebehörden zu jeder Zeit bereitzuhalten.“

2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ , frühere Namen“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 38 Absatz 5 Satz 1 BMG“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 4 BMG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 38 Absatz 5 Satz 2 BMG“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 3 BMG“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 38 BMG“ durch die Angabe „§ 34a BMG“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 23 Absatz 3 und 4 BMG“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 2 und 3 BMG und § 23a Absatz 1 BMG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Abrufverfahrens“ die Wörter „und bei automatisierten Datenabgleichen“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage, Anlass und Ziel des Gesetzes

Auf Bundesebene ergab sich seit der letzten Änderung des Bundesmeldegesetzes Anpassungsbedarf zur Verbesserung des länderübergreifenden automatisierten Datenabrufs, zur Vereinfachung der melderechtlichen Prozesse und zum Erreichen einer besseren Datenqualität und Datenverfügbarkeit. Darüber hinaus mussten vor dem Hintergrund der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um die entsprechenden Verwaltungsleistungen im Bereich des Meldewesens elektronisch über Verwaltungsportale anbieten zu können. Diese notwendigen Anpassungen wurden durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes umgesetzt.

Vor dem Hintergrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Meldewesen (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes) ist der überwiegende Teil der Bestimmungen im Bundesmeldegesetz abschließend. Die Länder dürfen folglich nur in bundesrechtlich bestimmtem Umfang rechtssetzend tätig werden. Die Regelungsbefugnisse der Länder ergeben sich dabei größtenteils aus § 55 Absatz 1 bis 8 BMG. Daneben finden sich im Bundesmeldegesetz einzeln weitere Bestimmungen, die den Ländern Regelungsbefugnisse verleihen, so beispielsweise in § 1 BMG. Mit dem baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG) vom 12. Mai 2015 hat das Land von diesen Regelungsbefugnissen Gebrauch gemacht. Im baden-württembergischen Ausführungsgesetz werden im Wesentlichen behördliche Zuständigkeiten, landesspezifische Befugnisse zur Datenverarbeitung sowie Verordnungsermächtigungen für das Innenministerium geregelt. Darüber hinaus werden dem zentralen Meldeportal, welches im Auftrag der Meldebehörden von der Komm.ONE betrieben wird, die Aufgaben des automatisierten Datenabrufs zugewiesen und die hieraus resultierenden Verpflichtungen für die Meldebehörden zu dessen Gewährleistung beschrieben. Zudem wird der Katalog der Daten festgelegt, den die Meldebehörden beim Meldeportal vorzuhalten haben.

Die Rechtsänderungen auf Bundesebene erfordern die Anpassung der landesrechtlichen Bestimmungen, um wie bisher den reibungslosen Ablauf des automatisierten Abrufverfahrens gewährleisten zu können. Die Änderungen sind dabei in erster Linie redaktioneller Natur.

II. Wesentlicher Inhalt

Aufgrund der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes verbundenen Neuregelungen zum automatisierten Datenabruf bzw. zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist die Aufgabenbeschreibung für das zentrale Meldeportal in § 5 Absatz 1 BW AGBMG zu aktualisieren, um einerseits die Aufgaben des automatisierten Datenabrufs weiterhin in gewohnter Weise gewährleisten und andererseits bestimmte Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz durch einen automatisierten Datenabruf über das Meldeportal erbringen zu können. So wird der automatisierte Datenabruf bezüglich der Personensuche sowie der freien Suche künftig in § 34a BMG geregelt sein. Folglich muss dem zentralen Meldeportal die Aufgabe des automatisierten Datenabrufs nach dieser Vorschrift zugewiesen werden. Weiterhin hat der Bundesgesetzgeber in § 23a BMG eine Rechtsgrundlage geschaffen, nach der die meldepflichtige Person ihre Anmeldung online vornehmen kann. Auch diesbezüglich muss gesetzlich festgelegt werden, dass der notwendige automatisierte Abruf von Daten durch den Betrieb des Meldeportals wahrgenommen werden kann. Entsprechende Anpassungen sind auch im Hinblick auf die neu geschaffenen §§ 39a und 49a BMG notwendig. Darüber hinaus sind auch die bestehenden Verordnungsermächtigungen in § 7 BW AGBMG für das Innenministerium redaktionell anzupassen. Zusätzlich soll der Katalog über die beim Meldeportal vorzuhaltenden Daten in § 5 Absatz 2 BW AGBMG im Wesentlichen durch einen Verweis auf das Bundesrecht ersetzt und lediglich um landesspezifisch notwendige weitere Daten ergänzt werden. Dies bringt den Vorteil

mit sich, dass künftige Änderungen im Bundesrecht über die im Melderegister zu speichernden Daten (§ 3 BMG) nicht zwangsläufig eine Anpassung des Landesrechts zur Folge haben werden.

Bei der Erstellung einer elektronischen Meldebescheinigung gemäß § 18 BMG bzw. eines Meldedatensatzes zum Abruf nach der neuen Vorschrift des § 18a BMG erfolgt kein Datenabruf aus dem zentralen Meldeportal, weswegen insoweit eine Anpassung des Aufgabenkatalogs nicht erforderlich ist.

Weitere Regelungen zum automatisierten Datenabruf bzw. zu regelmäßigen Datenübermittlungen werden wie bisher in der Meldeverordnung geregelt. Auch diese Rechtsverordnung soll vor dem Hintergrund der Rechtsänderungen auf Bundesebene, losgelöst von diesem Gesetzgebungsvorhaben, angepasst werden.

III. Alternativen

Vor dem Hintergrund, dass das Landesrecht zwingend an das Bundesrecht angepasst werden muss, sind Alternativen zur Anpassung des Aufgabenkatalogs des Meldeportals bzw. der damit korrespondierenden Verpflichtungen der Meldebehörden in § 5 Absatz 1 BW AGBMG nicht ersichtlich.

Als Alternative zur Straffung des Datenkatalogs in § 5 Absatz 2 BW AGBMG käme zwar in Betracht, die Daten weiterhin einzeln aufzuführen. Doch bringt der Verweis auf das Bundesrecht den Vorteil mit sich, dass bei künftigen Änderungen des Datenkatalogs in § 3 Absatz 1 BMG keine weitere Anpassung des Landesrechts nötig sein wird, was zu einer Verringerung des Bürokratieaufwands führen kann.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Kosten für die öffentlichen Haushalte sind durch die geplanten Änderungen des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes nicht zu erwarten. Das zentrale Meldeportal wird im Auftrag der Meldebehörden von der Komm.ONE betrieben. Die Komm.ONE wird die Umsetzung der Neuregelungen mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln vornehmen können.

V. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch die Vorgabe zur elektronischen Anmeldung nach Bezug einer Wohnung werden die Bürgerinnen und Bürger entlastet. Gemäß der Darstellung des Erfüllungsaufwandes im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (Bundestagsdrucksache 19/22774) ändert sich der Zeitaufwand für den elektronischen Anmeldeprozess im Vergleich zum bisherigen Verfahren nicht. Es entfallen jedoch die Wegezeiten und Fahrtkosten für den Gang zur Meldebehörde, welcher im elektronischen Anmeldeverfahren nicht mehr erforderlich ist. Pro Fall werden die Fahrtzeit pauschal mit insgesamt 30 Minuten (jeweils 15 Minuten für Hin- und Rückfahrt) und die Fahrtkosten mit 2,60 Euro (jeweils 1,30 Euro für Hin- und Rückfahrt) angenommen (vergleiche hierzu die Pauschalen für Fahrtzeiten und Fahrtkosten auf der Internetseite des Normenkontrollrates Baden-Württemberg: <https://www.normenkontrollrat-bw.de/service/haeufig-gestellte-fragen-1#c7743>).

Die Fallzahl ergibt sich aus der durchschnittlichen Anzahl der jährlichen Anmeldungen bei den Meldebehörden. Hierzu wurden Mittelwerte für die Jahre 2017 bis 2020 gebildet. Demnach sind jährlich 689 721 Anmeldungen von den Meldebehörden vorzunehmen. Dieser Wert ergibt sich im Wesentlichen durch die Zahl der Zuzüge aus dem Ausland sowie anderen Ländern und der Umzüge innerhalb des Landes Baden-Württembergs bzw. der Kommunen. Es wurden zudem Korrekturen für Mitmeldungen (z. B. von Partnern und Kindern) vorgenommen. Entsprechend der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes wird von einem Nutzungspotenzial der elektronischen Anmeldung von 25 Prozent ausgegangen. Diese Einschätzung beruht

auf dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/10310). Es ist somit zukünftig von jährlich 172 430 elektronischen Anmeldungen auszugehen. Auch für eine sich dem Anmeldeprozess anschließende Ausweis- bzw. Passänderung gibt es bereits konkrete konzeptionelle Überlegungen, sodass sich nach einer entsprechenden Umsetzung die Notwendigkeit einer Behördenvorsprache auch in dieser Hinsicht erübrigen wird.

Es ergibt sich somit eine Entlastung beim jährlichen Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 86 215 Stunden ($172\,430 \times 0,5$ Stunden) sowie eine Entlastung beim jährlichen Sachaufwand in Höhe von 448 318 Euro ($172\,430 \times 2,60$ Euro).

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz nicht betroffen, sie betrifft nur die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben werden die neuen Regelungen des Bundesmeldegesetzes in Landesrecht umgesetzt. Eine wesentliche Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung ergibt sich lediglich aufgrund der Möglichkeit der elektronischen Anmeldung. Die Verwaltung wird jährlich um 262 955 Euro entlastet. Der Personalaufwand reduziert sich dabei um jährlich 452 628 Euro. Demgegenüber steht ein zusätzlicher jährlicher Sachaufwand in Höhe von 189 673 Euro.

Die zur technischen Umsetzung der elektronischen Anmeldung erforderlichen Programmierarbeiten am Standard X-Meld und an den Fachverfahren der Meldebehörden sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards sowie über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern abgedeckt und verursachen somit keinen einmaligen Erfüllungsaufwand (vergleiche Darstellung des Erfüllungsaufwandes zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes).

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Gemäß der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes kann von einer Einsparung in Höhe von 6,5 Minuten pro Fall für die Bearbeitung einer Anmeldung ausgegangen werden, wenn diese elektronisch erfolgt. Wie beim Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger beschrieben, kann zukünftig mit 172 430 elektronischen Anmeldungen pro Jahr gerechnet werden. Wenn die Bearbeitung der Anmeldungen durch Mitarbeiter im mittleren Dienst der Kommunen erfolgt (auf Beschluss der Landesregierung erfolgt in Baden-Württemberg die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes analog der im Bund seit 2011 eingesetzten Methode; der Stundensatz entspricht gemäß dem Leitfaden Erfüllungsaufwand Bund 31,50 Euro/Stunde; auf den Leitfaden Erfüllungsaufwand Bund sowie den Ergänzungsleitfaden Erfüllungsaufwand BW wird verwiesen), ergibt sich eine jährliche Entlastung beim Personalaufwand in Höhe von 588 417 Euro ($172\,430 \times 6,5/60 \times 31,50$ Euro).

Im Gegenzug entsteht zusätzlicher Mehraufwand für die Behörden durch fälschlich eingegebene Meldedaten oder nicht bestätigte Prüfcodes, da Prüfungen und Korrekturen erforderlich werden. Zudem müssen, wenn die Prüfcodes von den Bürgerinnen und Bürgern nicht elektronisch bestätigt werden, Erinnerungsschreiben von den Meldebehörden versandt werden. Schließlich müssen die Meldebehörden Kapazitäten bereithalten, sollten Bürgerinnen und Bürger beim elektronischen Anmeldeprozess (telefonische) Unterstützung benötigen. Gemäß der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes wird angenommen, dass die beschriebenen Tätigkeiten bei rund 10 Prozent der elektronischen Anmeldungen erforderlich werden und einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursachen. Es entsteht

somit ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 135 789 Euro (172 430 x 0,1 x 15/60 x 31,50 Euro/Stunde).

Unter dem Strich reduziert sich der Personalaufwand daher um jährlich 452 628 Euro.

Daneben muss berücksichtigt werden, dass die Meldebehörden bei elektronischen Anmeldungen jeweils einen Brief mit einem Prüfcode an die neue Meldeadresse zur Bestätigung der Anmeldung versenden. Dies verursacht Sachkosten in Höhe von 1 Euro pro Brief und einen jährlichen Sachaufwand von rund 172 430 Euro (172 430 x 1 Euro)¹ insgesamt.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Durch das Onlinezugangsgesetz bzw. die im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes erfolgten Anpassungen soll den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, verschiedene Verwaltungsleistungen vom heimischen Rechner aus in Anspruch nehmen zu können. Damit werden Fahrten zu den Behörden entfallen, was zu einer Reduktion von Treibhausgas-Emissionen führen wird. Dieser Umstand ist jedoch kausal auf die bundesrechtlichen Neuregelungen zurückzuführen. Durch die mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben vorzunehmenden landesrechtlichen Änderungen ist eine eigenständige Auswirkung auf die unterschiedlichen Zielbereiche nicht zu erwarten. Es werden lediglich notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

VII. Sonstige Kosten für Private

Für Private entstehen keine sonstigen Kosten.

VIII. Regelungsfolgenabschätzung

Es ist davon auszugehen, dass das vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und zur Vereinheitlichung des automatisierten Datenabrufs beitragen wird. Ohne die landesgesetzliche Regelung wäre die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Bereich des Meldewesens erschwert. Zudem könnte, wenn einzelne Länder nicht ihre Rechtsgrundlagen anpassen, das Ziel der Vereinheitlichung des automatisierten Datenabrufs auf Dauer nicht gewährleistet werden mit der Folge, dass möglicherweise Doppelstrukturen vorgehalten werden müssen.

IX. Ergebnis der öffentlichen Anhörung

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg hat nach Freigabe des Ministerrates vom 22. Februar 2022 den Gesetzesentwurf in die Anhörung gegeben. Zu dem Entwurf haben sich geäußert:

- der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
- der Gemeindetag Baden-Württemberg und
- die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat erklärt, dass keine datenschutzrechtlichen Einwände bestünden.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat ausgeführt, dass der Anpassungsbedarf insbesondere zur Angleichung an die bundesrechtlichen Regelungen nachvollziehbar sei und die Änderungen daher auch mitgetragen würden. Notwendig sei aber eine realitätsnahe Bewertung und Neuberechnung des Erfüllungsaufwandes.

¹ Hinweis: Sogenannte Gemeinkosten (Kosten, die einer Kostenstelle [z. B. einem Arbeitsplatz] oder einem Kostenträger [z. B. Produkt] nicht direkt, sondern lediglich indirekt über Schlüssel zugerechnet werden können [z. B. Raumkosten, Kosten für allgemeine Verwaltungsbereiche, Kosten für Elektrizität]) sind bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nach dem Standardkosten-Modell nicht zu berücksichtigen.

Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die zu Grunde gelegte Annahme zur Inanspruchnahme der Möglichkeit einer elektronischen Anmeldung zu optimistisch sei und die tatsächliche Zeit- und Wegeersparnis ins Leere liefe. Auch sei zur Berechnung der Kosten der Verwaltung nicht die richtige Berechnungsgrundlage verwendet worden. Die Angaben wurden hieraufhin einer nochmaligen Überprüfung unterzogen. Hierbei erfolgte insbesondere eine Abstimmung mit der Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwands beim Statistischen Landesamt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Angaben den anfallenden Erfüllungsaufwand korrekt abbilden und eine Anpassung – entgegen den Ausführungen des Gemeindetags – nicht erforderlich ist. Zur Klarstellung erfolgten aber Ergänzungen der Ausführungen zum Erfüllungsaufwand im Allgemeinen Teil der Begründung.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung hat darauf hingewiesen, dass der Zugang oder Abruf von Informationen barrierefrei für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention möglich sein muss. Daher wurde um Einfügung der folgenden Sätze in § 5 Absatz 1 nach dem letzten Satz gebeten: „Für die automatisierten Melderegisterauskünfte nach § 49 Absatz 2 bis 5 BMG gilt der § 10 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechend. Die übrigen Vorschriften des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.“ Die erbetenen Anpassungen wurden übernommen.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat in seinem Votum ausgeführt, dass die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt wurden und er keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhebe. Er empfiehlt, neben einem landeseinheitlichen, mehrsprachigen Meldeschein als PDF-Datei ein landeseinheitliches, mit dem Fachverfahren der Kommunen verbundenes Onlineformular zu entwickeln, dessen Nutzung mehrsprachig und gegebenenfalls mit Hilfetexten unterstützt wird. Zudem wird empfohlen, dass die Landesregierung in Bund-Länder-Gremien darauf dringen sollte, dass die meldepflichtige Person nur noch mit der Zuzugsmeldebehörde kommunizieren muss und sich ihr Online-Behördengang dadurch weiter vereinfacht. Dies sei durch die Einführung der Steuer-ID nunmehr technisch möglich.

Der Normenprüfungsausschuss wurde beteiligt.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Zu Nummer 1 § 5 – Führung und Aufgaben des zentralen Meldeportals

Die Neufassung von Absatz 1 resultiert aus Änderungen des Bundesmeldegesetzes.

In Folge der Änderung der Normenstruktur von § 23 BMG sind redaktionelle Anpassungen in § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 vorzunehmen.

Durch die Neufassung von § 23a BMG wird die Rechtsgrundlage für die Vornahme der elektronischen Anmeldung geschaffen. Dabei darf die meldepflichtige Person bei der Wegzugsmeldebehörde die nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 18 und Absatz 2 Nummer 4 BMG gespeicherten Daten elektronisch anfordern. Die Wegzugsmeldebehörde hat die entsprechenden Daten in elektronischer und unveränderbarer Form zu übermitteln, wie es bisher bereits beim sogenannten vorausgefüllten Meldeschein möglich war. Auch im Rahmen der bisherigen konventionellen Anmeldung werden die benötigten Daten einer Person für andere Meldebehörden im zentralen Meldeportal zum Abruf bereitgehalten. An diesem Konzept soll festgehalten werden, indem die Möglichkeit geschaffen wird, dass die betroffene Person die für die Durchführung der elektronischen Anmeldung erforderlichen Daten automatisiert aus dem zentralen Meldeportal abrufen kann. Hierfür muss die Regelung des § 23a Absatz 1 BMG in den Aufgabenkatalog des § 5 Absatz 1 Satz 1 aufgenommen werden. Darüber hinaus wird in § 5 Absatz 1

Satz 3 Nummer 2 die Verpflichtung der Meldebehörden geschaffen, die für die elektronische Anmeldung nach § 23a Absatz 1 BMG erforderlichen Daten zum Abruf durch die betroffene Person beim Meldeportal bereitzuhalten.

Durch den neu geschaffenen § 34a BMG werden die Grundvoraussetzungen für die Personensuche sowie die freie Suche im automatisierten Abruf bestimmt. Die Absätze 2 und 3 legen den Umfang der abrufbaren Daten unter Verweis auf § 34 BMG fest. Nähere Bestimmungen zu den zulässigen Auswahl- und Abrufdaten finden sich in der Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3209). Bislang waren die Voraussetzungen für den automatisierten Abruf in § 38 BMG a. F. festgelegt. Die Schaffung des § 34a BMG als neue Grundlage für den automatisierten Datenabruf erfordert es, diese Bestimmung in den Aufgabenkatalog gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 aufzunehmen und in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 die Verpflichtung für die Meldebehörden zu setzen, automatisierte Datenabrufe an öffentliche Stellen und Behörden nach § 34a, § 38 und § 39 Absatz 3 BMG über das Meldeportal durchzuführen.

Die Neufassung von § 38 BMG definiert künftig Auswahldaten für automatisierte Abrufe und für Datenübermittlungen über Personengruppen. In diesem Zusammenhang kann die Vorschrift in § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 weiterhin zitiert werden. § 39 Absatz 3 BMG wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes keiner Änderung unterworfen und kann ebenfalls weiterhin zitiert werden.

§ 39a BMG (Datenbestätigung für öffentliche Stellen) sowie § 49a BMG (Datenbestätigung) wurden durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes neu ins Bundesmeldegesetz eingefügt. Im Gegensatz zum Abruf von Meldedaten werden bei der Datenbestätigung keine Daten übermittelt, sondern lediglich die Übereinstimmung oder die Nichtübereinstimmung der vorgelegten Daten mit den Daten im Melderegister überprüft. Dies soll durch einen automatisierten Abgleich mit den im Meldeportal gespeicherten Daten erfolgen. Aus diesem Grund muss der Aufgabenkatalog in § 5 Absatz 1 Satz 1 um die §§ 39a, 49a BMG ergänzt werden. Es wird zudem statuiert, dass das Meldeportal künftig die Aufgaben des automatisierten Datenabgleichs neben den Aufgaben des automatisierten Datenabrufs wahrnimmt. In § 5 Absatz 1 Satz 5 wird darüber hinaus klargestellt, dass der automatisierte Abgleich mit den im Meldeportal vorgehaltenen Daten erfolgt.

In Absatz 2 waren bislang die im Meldeportal zu speichernden Daten einzeln aufgeführt. Grundvoraussetzung für die Speicherung ist dabei die Erforderlichkeit zur Erfüllung der in Absatz 1 sowie sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes aufgeführten Aufgaben. Diese Aufzählung soll in der Neufassung durch einen Verweis auf § 3 Absatz 1 BMG in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ersetzt werden. Ausgenommen von der Speicherung im Meldeportal sind das Sperrkennwort sowie die Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte. Für eine Speicherung dieser höchstpersönlichen Daten besteht kein Bedürfnis. Der Verweis auf § 3 Absatz 1 BMG hat den Vorteil, dass künftige Änderungen des Datenkataloges in § 3 Absatz 1 BMG nicht zwangsläufig eine Änderung des Landesrechts erfordern.

Zusätzlich zu den Daten nach § 3 Absatz 1 BMG müssen die in § 3 Absatz 2 Nummern 4 bis 8 und 10 BMG bezeichneten Daten im Meldeportal vorgehalten werden (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Das Datum in § 3 Absatz 2 Nummer 4 BMG (Angaben zu Passversagungsgründen, Versagung oder Entzug eines Passes und bestimmten Anordnungen) muss gemäß den Neufassungen von § 23 Absatz 2 Satz 1 BMG sowie § 23a Absatz 1 Satz 2 BMG künftig im Rahmen des konventionellen oder elektronischen Anmeldeprozesses zur Erstellung des vorausgefüllten Meldescheins übermittelt werden. Dies erfordert die Vorhaltung des Datums gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 BMG im Meldeportal.

Die Daten gemäß § 3 Absatz 2 Nummern 5 bis 8 BMG mussten bereits gemäß der bislang geltenden Fassung von § 5 Absatz 2 im Meldeportal zum Abruf vorgehalten werden.

Künftig ergibt sich zudem die Notwendigkeit, die Daten zum Eigentümer einer Wohnung bzw. zum Wohnungsgeber gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 10 BMG im Meldeportal vorzuhalten. Hintergrund sind die Vorgaben aus dem neu geschaffenen

§ 34a BMG. Mit den Neufassungen in § 34a Absatz 2 Satz 2 bzw. § 34a Absatz 3 Satz 2 BMG jeweils in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BMG wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, Daten zum Wohnungsgeber im automatisierten Abrufverfahren der Personensuche bzw. freien Suche zu übermitteln. Entsprechendes ergibt sich aus § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BMeldDAV bzw. § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BMeldDAV jeweils in Verbindung mit § 10 BMeldDAV, wonach die Daten zum Wohnungsgeber im automatisierten Abrufverfahren bereitzuhalten sind.

Die für die Erhebung von Abfallgebühren erforderlichen abgabenrechtlichen Daten (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) waren bereits nach der bislang geltenden Fassung im Meldeportal vorzuhalten. Diese Daten sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 über die in § 3 BMG aufgeführten Daten hinaus im Melderegister zu speichern und müssen dementsprechend neben einem Verweis auf § 3 Absatz 1 BMG separat aufgeführt werden.

Die Neufassung von § 5 Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass die Meldebehörden zusätzlich die Daten aller Personen, die nach § 13 BMG noch zu speichern und aufzubewahren sind, im Meldeportal vorhalten. Die Verpflichtung der Meldebehörde, auch Daten nach § 13 Absatz 1 und 2 BMG für den automatisierten Abruf bereitzuhalten, bestand bereits ohne eine explizite Regelung. Diese Daten werden zur Sicherstellung des jederzeitigen Abrufs von Meldedaten (§ 39 Absatz 3 BMG) benötigt. Das Bundesmeldegesetz enthält auch keine Einschränkung dahingehend, dass der automatisierte Abruf von Meldedaten sich nur auf Personen bezieht, die noch nicht länger als fünf Jahre aus dem Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde verzogen oder verstorben sind. Insoweit handelt es sich vorliegend um eine deklaratorische Bestimmung. Durch Ergänzung des bisherigen § 13 Absatz 2 BMG um eine neue Nummer 3 wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes eine explizite Regelung geschaffen, wonach die aufzubewahrenden Daten als Auswahldaten für automatisierte Abrufe in Betracht kommen. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass in § 10 BMeldDAV beim auskunftsfähigen Datenbestand ausdrücklich auf § 13 Absatz 2 BMG Bezug genommen wird, wurde eine entsprechende Regelung zur Klarstellung ins Landesrecht übernommen.

Die Änderung in § 5 Absatz 2 Satz 3 stellt eine Folgeänderung, bedingt durch die vorstehenden Änderungen, dar.

Zu Nummer 2 § 6 – Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Bei der vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die aus der Änderung des § 42 Absatz 2 BMG resultiert. Gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 2 BMG dürfen die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Zukunft auch die früheren Namen von Familienangehörigen von Mitgliedern der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermitteln. Bislang war die Übermittlung des Datums der „früheren Namen“ landesrechtlich in § 6 Absatz 1 Satz 2 vorgesehen. Im Hinblick darauf, dass dieses Datum künftig nach Bundesrecht übermittelt werden darf, kann die Bezugnahme auf die früheren Namen in § 6 Absatz 1 Satz 2 gestrichen werden.

Zu Nummer 3 § 7 – Verordnungsermächtigungen

§ 7 regelt die Verordnungsermächtigungen für das Innenministerium. Die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes verbundenen Änderungen der Normenstrukturen bzw. die Schaffung von § 34a BMG erfordern hier in erster Linie Folgeänderungen bzw. redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe a:

In § 7 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 werden die Regelungskompetenzen aus § 55 Absatz 6 bis 8 BMG wahrgenommen. Die Änderungen in diesen Vorschriften bedingen die redaktionellen landesrechtlichen Folgeänderungen.

§ 7 Absatz 1 Nummer 6 legte bislang das Verfahren für Datenübermittlungen nach § 23 Absatz 3 und 4 BMG fest. Neben der notwendigen redaktionellen Anpassung wurde § 23a Absatz 1 BMG mit in die Verordnungsermächtigung aufgenommen. Vor dem Hintergrund der Schaffung der Möglichkeit zur Vornahme der Anmeldung auf elektronischem Wege, wird sich auch die Notwendigkeit ergeben, Verfahrensfragen im Ordnungswege zu regeln.

Zu Buchstabe b:

Durch die Bezugnahme auf die automatisierten Datenabgleiche nach § 39a und § 49a BMG wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Verfahrensfragen im Ordnungswege zu regeln.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Vorgesehen ist, dass dieses Änderungsgesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

11. März 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

NKR-Nummer 18/2022, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

| Bürgerinnen und Bürger | |
|-------------------------------|-----------------|
| Jährlicher Erfüllungsaufwand | |
| • Zeitaufwand: | -86.215 Stunden |
| • Sachaufwand: | -448.318 Euro |

| Wirtschaft | |
|-------------------|------------------------|
| | Kein Erfüllungsaufwand |

| Verwaltung (Land/Kommunen) | |
|-----------------------------------|---------------|
| Jährlicher Erfüllungsaufwand: | -262.955 Euro |
| • davon Personalaufwand: | -452.628 Euro |
| • davon Sachaufwand: | 189.673 Euro |

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben sollen die notwendigen Anpassungen des Landesrechts an die Änderungen des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 vorgenommen werden. Die Änderungen im Bundesrecht erfordern in erster Linie redaktionelle Angleichungen im Landesrecht. So muss insbesondere die Aufgabenbeschreibung für das zentrale Meldeportal überarbeitet werden, um landesrechtlich die Aufgabenwahrnehmung durch das Meldeportal zu ermöglichen. Darüber hinaus soll der Katalog der im Meldeportal vorzuhaltenden Daten im Wesentlichen durch einen Verweis auf das Bundesrecht beschrieben werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch die elektronische Anmeldung nach dem Bezug einer Wohnung insgesamt eine **Entlastung beim jährlichen Zeitaufwand** in Höhe von etwa **86.215 Stunden** (172.430 x 0,5 Stunden) sowie eine **Entlastung beim jährlichen Sachaufwand** in Höhe von etwa **448.318 Euro** (172.430 x 2,60 Euro). Der Erfüllungsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

Gemäß der Darstellung des Erfüllungsaufwandes im „Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes“ (Bundestagsdrucksache 19/22774) ändert sich der Zeitaufwand für den elektronischen Anmeldeprozess im Vergleich zum bisherigen Verfahren nicht. Es entfallen jedoch die Wegezeiten und Fahrtkosten für den Gang zur Meldebehörde, der im elektronischen Verfahren nicht mehr erforderlich ist. Pro Fall werden die Fahrtzeit pauschal mit insgesamt 30 Minuten (jeweils 15 Minuten für Hin- und Rückfahrt) und die Fahrtkosten mit 2,60 Euro (jeweils 1,30 Euro für Hin- und Rückfahrt) angenommen (vergleiche hierzu die [Pauschalen für Fahrtzeiten und Fahrtkosten auf der Internetseite des Normenkontrollrates Baden-Württemberg](#)).

Die Fallzahl ergibt sich aus der durchschnittlichen Anzahl der jährlichen Anmeldungen bei Meldebehörden. Im Mittel waren in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 689.721 Anmeldungen von den Meldebehörden vorzunehmen. Entsprechend der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes kann von einem Nutzungspotenzial von 25 Prozent ausgegangen werden. Es kann also zukünftig mit jährlich etwa 172.430 elektronischen Anmeldungen gerechnet werden.

II.1.2. Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von der Regelung nicht betroffen. Es ergibt sich insoweit auch kein Erfüllungsaufwand.

II.1.3. Verwaltung

Die Verwaltung wird durch die elektronische Wohnsitzanmeldung **jährlich insgesamt um etwa 262.955 Euro entlastet**. Der Personalaufwand reduziert sich dabei um jährlich etwa 452.628 Euro. Demgegenüber steht ein zusätzlicher jährlicher Sachaufwand in Höhe von etwa 189.673 Euro.

Gemäß der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes kann von einer Einsparung in Höhe von 6,5 Minuten pro Fall für die Bearbeitung einer Anmeldung ausgegangen werden, wenn diese elektronisch erfolgt. Wie beim Normadressat Bürgerinnen und Bürger beschrieben, kann zukünftig mit 172.430 elektronischen Anmeldungen pro Jahr gerechnet werden. Wenn die Bearbeitung der Anmeldungen durch Mitarbeitende im mittleren Dienst der Kommunen erfolgt (Stundensatz gemäß dem Leitfaden Erfüllungsaufwand Bund: 31,50 Euro), ergibt sich eine **jährliche Entlastung beim Personalaufwand** in Höhe von etwa **588.417 Euro** (172.430 x 6,5/60 x 31,50).

Im Gegenzug muss berücksichtigt werden, dass die Meldebehörden bei elektronischen Anmeldungen jeweils einen Brief mit einem Prüfcode an die neue Meldeadresse zur Bestätigung der Anmeldung versenden. Dies verursacht **jährliche Sachkosten** in Höhe von etwa 1 Euro pro Brief bzw. etwa **172.430 Euro** insgesamt.

Zusätzlicher **Mehraufwand** für die Behörden entsteht durch fälschlich eingegebene Meldedaten oder nicht bestätigte Prüfcodes, da Prüfungen und Korrekturen erforderlich werden. Zudem müssen, wenn die Prüfcodes von den Bürgerinnen und Bürgern nicht elektronisch bestätigt werden, Erinnerungsschreiben von den Meldebehörden versandt werden. Außerdem müssen die Meldebehörden Kapazitäten bereithalten, sollten Bürgerinnen und Bürger beim elektronischen Anmeldeprozess (telefonische) Unterstützung benötigen. Gemäß der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes wird angenommen, dass die beschriebenen Tätigkeiten bei rund 10 Prozent der elektronischen Anmeldungen erforderlich werden und einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall verursachen. Es entsteht somit ein zusätzlicher **jährlicher Personalaufwand** in Höhe von rund **135.789 Euro** ($172.430 \times 0,1 \times 15/60 \times 31,50$ Euro/Stunde) und ein **jährlicher Sachaufwand** von rund **17.243 Euro** (172.430 Euro \times 1 Euro).

Die zur technischen Umsetzung der elektronischen Anmeldung erforderlichen Programmierarbeiten sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) sowie über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern abgedeckt und verursachen somit keinen einmaligen Erfüllungsaufwand.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Durch das OZG bzw. die im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes erfolgten Anpassungen soll den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, verschiedene Verwaltungsleistungen vom heimischen Rechner aus in Anspruch nehmen zu können. Damit werden Fahrten zu den Behörden entfallen, was zu einer Reduktion von Treibhausgas-Emissionen führen wird. Dieser Umstand ist jedoch kausal auf die bundesrechtlichen Neuregelungen zurückzuführen. Durch die mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben vorzunehmenden landesrechtlichen Änderungen ist eine eigenständige Auswirkung auf die unterschiedlichen Zielbereiche nicht zu erwarten. Es werden lediglich notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Um die Wohnsitzanmeldung aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger weiter zu vereinfachen, wird empfohlen, neben einem landeseinheitlichen, mehrsprachigen Meldeschein als PDF-Datei ein landeseinheitliches, mit dem Fachverfahren der Kommunen verbundenes Onlineformular zu entwickeln, dessen Nutzung mehrsprachig und gegebenenfalls mit Hilfetexten unterstützt wird. Zudem wird empfohlen, dass die Landesregierung in Bund-/Länder-Gremien darauf dringen sollte, dass die meldepflichtige Person nur noch mit der Zuzugsmeldebehörde kommunizieren muss und sich ihr Online-Behördengang dadurch weiter vereinfacht. Dies ist durch die Einführung der Steuer-ID nunmehr technisch möglich.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Dr. h.c. Rudolf Böhmler
Berichtersteller

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg